

Diese Unterlagen können persönlich im **Sozial- und Wohnungsamt** abgegeben oder postalisch übersandt werden.

Der Nachweis aller für eine Entscheidung erforderlichen Tatsachen, Beweismittel und Unterlagen ist verpflichtend.

Sofern Sie dieser Verpflichtung ohne Mitteilung von Hinderungsgründen nicht nachkommen, können Sozialleistungen ohne weitere Ermittlung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Das **geschützte Vermögen** gem. § 90 SGB XII beträgt zur Zeit einheitlich maximal 5.000 EUR:

- für jeden erwachsenen Sozialhilfe-Berechtigten
- für jeden alleinstehenden Minderjährigen und
- für jeden Erwachsenen, dessen Einkommen und Vermögen bei der Beantragung von Sozialhilfe Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus vorhandene Vermögenswerte sind vorrangig zur Deckung der Heimkosten einzusetzen.

Hinweis:

Bei bestehendem Sozialhilfeanspruch werden die Kinder auf Ihre Unterhaltsfähigkeit geprüft.



Leistungen der Sozialhilfe nach § 8 SGB XII sind z.B.



- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung

Leistungsberechtigt sind u.a. Personen, „die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können“.



Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt

otto unterstützt sie

Sozialhilfe

Für die Bearbeitung des Antrages auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe werden folgende Unterlagen benötigt:

- ausgefüllten Sozialhilfeantrag (bitte vollständig ausfüllen)
- das Merkblatt unterschrieben beifügen
- Einverständniserklärung zur Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht
- Betreuerausweis bzw. Vollmachten
- Schwerbehindertenausweis
- gültigen Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung
- Scheidungsurteil / Unterhaltsurteil
- Grundsicherungsbescheid
- aktuelle Rentenbescheide, ALG II-Bescheid und/ oder andere Einkünfte
- Heimvertrag für die Kurzzeitpflege
- Heimvertrag für die vollstationäre Pflege und Pflegesatzvereinbarung

- Bescheid der Pflegekasse über die Höhe der Ihnen gewährten Leistungen/ Pflegestufe
- Rechnungen der Pflegeeinrichtung
- Wohngeldbescheid
- Mietbescheinigung
- Blindengeldbescheid
- vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate
- sämtliche Vermögensnachweise wie:
 - Sparbücher
 - Sparkassenzertifikate
 - Bausparverträge
 - Aktien
- Versicherungen aller Art
 - Sterbegeldversicherungen
 - Bestattungsvorsorge
 - Lebensversicherung
 - Unfall- und Hausratversicherung

Hinweis:

Wurde für die vorhandenen Konten ein Zinsfreistellungsantrag erteilt, ist dies nachzuweisen.

An wen muss ich mich wenden?

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
Beratungsservice
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg



ottostadt
magdeburg

HOTLINE: 0391 / 5 40 36 70 und 5 40 36 71

Fax: 0391 / 5 40 36 55

E-Mail: Sozial-und-wohnungsamt@magdeburg.de

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Sie erreichen uns:

- mit den **Straßenbahnlinie 10** (Endstelle)
- mit den **Bussen der Linien 53, 54, 55 und 57**

